

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Hammann.

Berlin, Freitag, den 24. November 1893.

Ueber eine Million.

In der Thronrede vom 16. November d. J. war die Genugthuung der Nation über die glückliche Erledigung der Militärfrage erwähnt worden. Sofort waren socialdemokratische und volksparteiliche Blätter bei der Hand mit der Behauptung, daß bei der Wahl am 15. Juni angeblich „über eine Million“ Stimmen mehr gegen als für die Militärvorlage abgegeben worden seien.

Diese Rechnung beruht darauf, daß man einerseits die Stimmen der Konservativen, der Reichspartei, der National-liberalen, der freisinnigen Vereinigung, der Polen und der Antisemiten und andererseits die Stimmen der freisinnigen Volkspartei, der süddeutschen Volkspartei, des Centrums, der Socialdemokraten, der Dänen, Welfen und Elsässer zusammengezählt hat. Aber die Rechnung stimmt nicht. Wie viele Wähler der freisinnigen Volkspartei für die Militärvorlage waren und nur aus alter Gewohnheit, um der Fahne treu zu bleiben, so gewählt haben, läßt sich nicht ermitteln und nicht schätzen. Ausgesprochenermaßen aber sind viele Centrumswähler für die Militärvorlage eingetreten, zunächst die Wähler der Abgeordneten Prinz Arenberg und Decan Lender, die am 6. Mai und am 15. Juli für die Militärvorlage stimmten, dann aber auch die Wähler für unterlegene militärfreundliche Kandidaten des Centrums, wie den Jhrn. v. Huene, die Kandidaten des westfälischen Bauernbundes etc. Dieser militärfreundlichen Stimmen des Centrums sind es nach der Statistik rund 159 000. So viel müssen in der Rechnung von der militärfreundlichen Seite abgezogen und der anderen zugerechnet werden, woraus sich eine Differenz von mehr als 300 000 Stimmen ergibt.

Schon deshalb ist es mit der Millionenlegende nichts. Ferner aber kommt in Betracht, daß 3 Millionen Wahlberechtigte überhaupt nicht gewählt haben. Eine Theilung dieser 3 Millionen je zur Hälfte in Anhänger und Gegner der Reform verbietet sich deshalb, weil die Opposition im Allgemeinen viel intensiver gewählt hat, das will sagen, daß die Oppositionsparteien einen größeren Procentsatz ihrer Anhänger an die Wahlurne gebracht haben, als die anderen Parteien. Das gilt besonders von der größten aller Parteien, der socialdemokratischen, die in 386 Wahlkreisen von 397 Kandidaten aufstellte und so ziemlich ihren ganzen bewußten und unbewußten Anhang auf die Seite brachte. Sie hat also jedenfalls an den 3 Millionen Wahlberechtigten, die nicht gewählt haben, den allergeringsten Antheil. Auch Centrum und Volkspartei hatten von Zählkandidaturen einen reichlichen Gebrauch gemacht, während die militärfreundlichen Parteien fast ganz darauf verzichteten, in aussichtslosen Wahlkreisen ihre Anhänger zu zählen.

Endlich aber spricht die Thronrede nicht von der Stimmung, wie sie im Juni und Juli d. J. war, sondern wie sich nach der Annahme der Militärvorlage gezeigt hat. Und da ist es ganz unbestreitbar, daß nicht nur die große Mehrzahl der Gleichgültigen unter den 3 Millionen, die von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hatten, sondern auch viele ehemalige Gegner der Militärreform heute herzlich froh über die Verstärkung unserer Wehrkraft sind. Die Gefahren für den Frieden und das Reich sind mittlerweile gewiß nicht größer geworden, haben sich aber manchem Auge klarer gezeigt.

Das Rechenkunststück von der Million ist daher nur ein trauriger Nothbehelf verbissener Gegner der verstärkten Wehrkraft, der die von der Thronrede erwähnte Genugthuung der Nation nicht erschüttern kann und darf.

Die Weinsteuern.

Zu den Steuern, welche in Aussicht genommen worden sind, um die finanziellen Bedürfnisse des Reichs zu befriedigen, und die in erster Linie zur Deckung der Kosten für das neue Heeresgesetz,

dann aber zur Neuordnung des Finanzwesens des Reichs dienen sollen, gehört neben der Tabackfabriksteuer und der Erweiterung der Reichsstempelabgaben die Weinsteuern. Eine Weinsteuern hat bisher von Reichswegen noch nicht bestanden; von den Einzelstaaten besteuern nur Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen den Wein. Wenn der Wein zur Deckung des öffentlichen Ausgabebedürfnisses im Reich nicht herangezogen wird, während auf Bier und Branntwein erhebliche Steuern lasten, so ist diese Ungleichheit in der Besteuerung des Getränkeverbrauchs namentlich deshalb unbillig, weil die Steuerfreiheit des Weins, von den geringsten Sorten abgesehen, im Großen und Ganzen den leistungsfähigeren Schultern zu Gute kommt. Eine Ergänzung des bestehenden Getränkesteuer-systems durch Einführung einer allgemeinen Weinbesteuerung erscheint deshalb als eine Forderung ausgleichender Gerechtigkeit.

Was von den Getränkesteuern gilt, gilt in erhöhtem Maße von der Weinsteuern. Sie trifft einen Gegenstand des allgemeinen Verbrauchs, der aber nicht zu den nothwendigen Nahrungsmitteln, sondern zu den Genußmitteln gehört, welche mehr oder weniger entbehrlich sind, ja als Mittel gesteigerten Lebensgenusses einen Gegenstand des Luxusverbrauchs bilden. Wenn die breiten und größtentheils unbemittelten Bevölkerungsschichten durch die Biersteuer und vorzugsweise durch die Branntweinsteuer belastet werden, so erscheint eine Besteuerung des „Getränks der Wohlhabenden“ als eine nothwendige Ausgleichung geboten.

Nun aber bietet die Erhebung einer Abgabe vom Weinverbrauch in technischer Beziehung besondere Schwierigkeiten. Der Wein wird nicht in großen Fabriken, sondern in tausenden von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben ohne besondere fabrikkartige Einrichtungen erzeugt, die Behandlung und die Vermehrung des Products in den Kellern der Hersteller und Händler erschweren die sichere und vollständige Erfassung des Steuerobjects; die bei steuerpflichtigen Gewerben üblichen Controlen über den Betrieb und die Erzeugung der zu versteuernden Producte versagen in diesem Falle. Eine Steuer auf die Herstellung des Weins würde ferner nur den inländischen Naturwein treffen und zunächst dem Winzer zur Last fallen, eine auf den Kleinverkauf und Ausschank beschränkte Abgabe würde die Heranziehung desjenigen Verbrauchs in Privathäusern unmöglich machen, der vorzugsweise auf eine besondere Leistungsfähigkeit der Consumenten schließen läßt.

Die geplante Reichsweinsteuern will, um diesen Schwierigkeiten zu entgehen, den fertigen Wein besteuern und zu diesem Zwecke der Regel nach an bestimmte Acte des Weinverkehrs anknüpfen, die dem Verbrauch vorhergehen müssen. Der dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf erklärt daher diejenigen Einlagen (Einkellerungen) und Versendungen für steuerpflichtig, bei denen der Wein, sei es vom Auslande oder vom inländischen Hersteller oder Großhändler an einen Kleinhändler oder Verbraucher gelangt. Steuerpflichtig sind der Kleinhändler oder der Verbraucher. Der Winzer ist hiermit von der Vorauslagung der Steuern befreit und gegen die Rückwälzung der Steuern thunlichst geschützt. Aber nicht jede Veräußerung soll steuerpflichtig sein, vielmehr ist die wiederholte Besteuerung desselben Weins von vornherein ausgeschlossen, obwohl eine Doppelbesteuerung möglich ist, wenn z. B. versteuertes Wein an den Großhändler kommt und von letzterem wieder an steuerpflichtige Personen weitergegeben wird. Ferner unterliegt auch nicht jeder Wein der Besteuerung durch das Reich, vielmehr bleiben die geringeren, in den Erzeugungsbezirken den Gegenstand des allgemeinen Verbrauchs bildenden Weine im Werth von 50 Mark für das Hectoliter von der Reichssteuer befreit.

Die Steuer, welche im Reich eingeführt werden soll, wird eine procentuale Werthsteuer sein und sich bei Naturweinen auf 15 pSt. vom Werth, bei Schaumweinen auf 20 pSt., bei Kunstwein auf 25 pSt. belaufen, in letzterem Falle aber mindestens 15 Mark für das Hectoliter betragen. Diese Sätze erscheinen nicht zu hoch; die